

HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99



Brief für GmbH-GF/-Gesellschafter zum Jahreswechsel 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Brief informiert Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2018/2019 und bietet Ihnen Anlass, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Betriebliches (Elektro-)Fahrrad: Private Nutzung ist steuerfrei
2. Höherer Mindestlohn ab 2019 und 2020
3. So hoch sind die Sachbezugswerte für 2019
4. Beitrag zur Pflegeversicherung steigt
5. E-Rechnung und X-Rechnung: Was Unternehmer jetzt beachten müssen

1. **Betriebliches (Elektro-)Fahrrad: Private Nutzung ist steuerfrei**

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist zukünftig steuerfrei.

Das ändert sich

Arbeitnehmer müssen die private Nutzung eines Fahrrads, das der Arbeitgeber verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt, nicht mehr versteuern. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für normale Fahrräder als auch für Elektrofahrräder.

Keine Steuerbefreiung gibt es für Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt. Denn diese werden verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingeordnet. Für sie wird der geldwerte Vorteil entsprechend der Regelungen für Dienstwagen versteuert. Hier gilt dann auch die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge.

Die Steuerbefreiung kann nicht beim beliebten Modell des E-Bike-Leasings gewährt werden, das durch Gehaltsumwandlung finanziert wird.

2. Höherer Mindestlohn ab 2019 und 2020

Der gesetzliche Mindestlohn steigt. Sowohl für das Jahr 2019 als auch für 2020 ist jeweils eine Erhöhung vorgesehen.

Das ändert sich

Für das Jahr 2019 ist eine Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 EUR vorgesehen, im Jahr 2020 erfolgt eine weitere auf 9,35 EUR. Derzeit beträgt der Mindestlohn 8,84 EUR.

Hintergrund

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe des Mindestlohns alle 2 Jahre neu fest. Er gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer. Keine Anwendung findet er dagegen bei Langzeitarbeitslosen in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme einer Arbeit, bei Auszubildenden, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten.

3. So hoch sind die Sachbezugswerte für 2019

Die Sachbezugswerte, die jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden, stehen für das Jahr 2019 fest.

Das ändert sich

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2019 auf 251 EUR angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 1,77 EUR
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 EUR

anzusetzen.

Ab 1.1.2019 beträgt der Wert für Unterkunft oder Mieten 231 EUR. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2019 7,70 EUR.

Inkrafttreten

Die neuen Sachbezugswerte 2019 sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2019 maßgeblich. Die entsprechende Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Hintergrund

Sachbezüge sind in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Für die Sachbezüge 2019 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2017 bis Juni 2018 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung stieg um 2,2 %, der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten um 2,1 %.

4. Beitrag zur Pflegeversicherung steigt

Höhere Kosten bei der Pflege wirken sich jetzt auf die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung aus. Der Beitragssatz steigt deshalb ab 2019 an.

Das ändert sich

Der Pflegeversicherungsbeitrag liegt derzeit bei 2,55 %, Kinderlose zahlen 2,8 %.

Ab dem 1.1.2019 beträgt der Beitrag dann 3,05 % bzw. 3,3 %.

Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte des Beitrags, allerdings ohne den Zuschlag für Kinderlose. Damit liegt der Arbeitgeberanteil ab 1.1.2019 bei 1,525 %.

Im Freistaat Sachsen wird die Beitragslast nicht paritätisch verteilt. Hier beträgt der Anteil für Arbeitnehmer ab dem 1.1.2019 2,025 %, für Arbeitgeber 1,025 %.

5. **E-Rechnung und X-Rechnung: Was Unternehmer jetzt beachten müssen**

Unternehmen, die künftig Rechnungen an Behörden in Deutschland oder Europa stellen wollen, müssen korrekte elektronische Rechnungen erstellen und weiterleiten können. Als "richtige" elektronische Rechnung gilt lediglich die sog. X-Rechnung. Denn nur diese bietet die Möglichkeit des Austauschs eines strukturierten Datensatzes. Die pdf-Rechnung hat über kurz oder lang ausgedient.

Das ändert sich

Der X-Rechnungsstandard, ein XML-basiertes semantisches Rechnungsdatenmodell, ermöglicht es, elektronische Rechnungen künftig bundeseinheitlich an alle öffentlichen Auftraggeber zu versenden. Außerdem ist es damit möglich, Rechnungen europaweit zu versenden und zu verarbeiten.

Die Regelungen zur X-Rechnung gelten zunächst ausdrücklich nur für den Rechnungsversand bzw. -austausch mit Bundesbehörden. Diese müssen ab dem 27.11.2018 elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können.

Alle anderen Behörden haben noch ein Jahr länger Zeit und müssen dies ab dem 27.11.2019 können.

Eine grundsätzliche Verpflichtung für die Versendung elektronischer Rechnungen an Behörden besteht für Unternehmer erst ab dem 27.11.2020. Ausnahmen gibt es dann nur noch z. B. für Direktaufträge mit einem Auftragswert von bis zu 1.000 EUR netto oder für Aufträge aus dem Verteidigungs- und Sicherheitsbereich.